



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Seniorenspitalversicherung (S)

Besondere Bedingungen in Ergänzung zu den AVB
Ausgabe 01.2003

Soweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Zusatzversicherungen nach VVG nichts anderes bestimmen, gilt:

Leistungen S 1

- ¹ Die Seniorenspitalversicherung übernimmt im Rahmen der Abs. 2 bis 5 die nicht gedeckten Kosten eines Spitalaufenthaltes.
- ² Die Leistungen bestehen aus einem täglichen Spitaltaggeld, das je nach Wahl durch den Versicherten entweder CHF 50.– oder CHF 100.– beträgt. Es werden jedoch höchstens CHF 30'000.– bzw. CHF 60'000.– ausgerichtet.
- ³ Das volle versicherte Spitaltaggeld wird bei Aufenthalt in einem Akutspital von mindestens 24 Stunden Dauer gewährt, sofern keine Überentschädigung entsteht.
- ⁴ Das versicherte Spitaltaggeld wird bis zur Hälfte ausgerichtet:
 - Bei einer ärztlich verordneten Hauspflege durch eine beruflich ausgebildete Pflegerin, wenn damit ein Spitalaufenthalt vermieden werden kann.
 - Bei Aufenthalt in Chronischkranken-, Pflegeheimen und auf Geriatrieabteilungen von Akutspitalern sowie in Psychiatrischen Kliniken unter der Voraussetzung und nur insoweit, als die persönlichen Einkünfte des Versicherten, einschliesslich der Leistungen aller eidgenössischen Sozialversicherungen, zur Deckung von Unterkunft und Verpflegung nicht ausreichen. Es werden höchstens CHF 15'000.– bzw. CHF 30'000.– ausgerichtet.
- ⁵ Das versicherte Spitaltaggeld wird bis zur Hälfte während 30 Tagen ausgerichtet, wenn:
 - Nach einem Spitalaufenthalt eine ärztlich verordnete Hauspflege durch eine beruflich ausgebildete Pflegerin nötig ist.
 - Der Versicherte unmittelbar nach einem Spitalaufenthalt und bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit für sich einer ärztlich verordneten Hilfe bedarf.

Leistungsdauer S 2

- ¹ Die Bezugsberechtigung beginnt erst nach Ablauf einer Karenzfrist von 12 Versicherungsmonaten.
- ² Nach Bezug der maximalen Leistungen gemäss Art.1 erlischt die Bezugsberechtigung für die Dauer eines Jahres. Nach Ablauf dieser Einstellungszeit, in welcher die Prämien geschuldet bleiben, werden die versicherten Leistungen wiederum im bisherigen Rahmen erbracht.

Bern, 30. Juni 2003
KPT Versicherungen AG